

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Dezember 1992



**3846. Amtlicher Quartierplan Elgg Breiti**

Am 17. November 1992 ersuchte der Gemeinderat Elgg um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. August 1990 und 18. August 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 1 Breiti.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 5. Oktober 1990 bzw. 1. September 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. Oktober 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den geänderten Festsetzungsbeschluss vom 18. August 1992 kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Oberhofstrasse, im Osten durch die Strasse im Trottenacker und die Bauzonengrenze, im Süden durch die Schützenhausstrasse und die Schwimmbadstrasse und im Westen durch die äussere Obergasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Elgg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, zwei in die Schützenhausstrasse einmündende Quartierstichstrassen mit Kehrplätzen, die Trottenwiesen- und die Breitistrasse sowie verschiedene Fusswegverbindungen.

Die in der Breiti auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Wege.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Elgg vom 14. August 1990 und vom 18. August 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 1 Breiti wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Elgg, 8353 Elgg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Gde. Elgg

